

Satzung der Eintracht Braunschweig Stiftung

(Stand: 1. Juli 2015)

Präambel

Im Jahr 2015 gründet die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA eine gemeinnützige Stiftung, um das umfangreiche und langjährige gesellschaftlich-soziale Engagement des Traditionsvereins Eintracht im lokalen und regionalen Umfeld zu bündeln und nachhaltig zu verankern.

Der Schwerpunkt der sowohl operativ als auch fördernd ausgeübten Stiftungsarbeit liegt in der Unterstützung von sowie der aktiven Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und konzentriert sich auf das Engagement im Braunschweiger Land.

Die Stiftung agiert im Sinne des Leitbildes von Eintracht Braunschweig, in dem fixiert ist, dass der Verein für Regionalität, Tradition, Zukunftsfähigkeit, familiären Zusammenhalt, eine ganz besondere Fan- und Sportkultur sowie für Toleranz, Vielfalt und Respekt steht.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Eintracht Braunschweig Stiftung mit Sitz in Braunschweig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht der Fußball-Saison, beginnend mit dem 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

§ 2 Stifter

Stifter ist die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA.

§ 3 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Gesundheit; Jugend- und Altenhilfe; Erziehung und Bildung; Toleranz und Völkerverständigung sowie Sport im Braunschweiger Land. In nachhaltig überzeugend begründeten Ausnahmefällen fördert die Stiftung auch im Ausland.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Initiierung und Förderung von Projekten, die sich dafür einsetzen, soziale Problemstellungen im Braunschweiger Land zu lösen, um somit die Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche nachhaltig zu verbessern,

- b) die Initiierung und Förderung von Projekten, die (politische) Bildung vermitteln – gerade an ungewöhnlichen Lernorten wie dem Fußball-Stadion,
- c) die Initiierung und Förderung von Projekten, die über die Verknüpfung der Zwecke Sport und Gesundheit nachhaltige Impulse setzen,
- d) die Initiierung und Förderung von Projekten, die im Sinne des im Jahr 2014 gestarteten „Aktionsjahres für Toleranz, Vielfalt und Respekt“ dauerhafte Impulse für Integrationsarbeit und Völkerverständigung setzen,
- e) die Initiierung und Förderung von Projekten im Sinne des Stiftungszweckes, die sich nachhaltig dem Thema Inklusion widmen,
- f) die Initiierung und Förderung von Projekten, die aktiv Präventionsarbeit leisten und somit Kindern und Jugendlichen ermöglichen, frühzeitig persönliche Kompetenzen zu entwickeln und das eigene Selbstbewusstsein zu stärken,
- g) die Initiierung und Förderung von Projekten, in deren Verlauf alte Menschen die Möglichkeit erhalten, am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen.

(3) Zweck der Stiftung ist weiterhin die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke auf dem Gebiet des Braunschweiger Landes im Sinne von § 52, Absatz 2, Ziffer 25, AO.

(4) Die Stiftung initiiert zudem Projekte der Öffentlichkeitsarbeit und Informationsvermittlung, die die Zielerreichung ihres Stiftungszwecks verstärken.

(5) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung von Gesundheit, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung und Bildung, Toleranz und Völkerverständigung sowie Sport für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(6) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre etwaigen Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungsvermögen

(1) Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und beträgt 50.000 €.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.

(3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

(4) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Vermögen zuführen.

§ 6 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.

(3) Zur Werterhaltung sollen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.

(4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.

(5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 7 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sitzungsgelder dürfen nicht gezahlt werden. Die Mitglieder der Organe haben Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Auslagen.

(3) Falls Art und Umfang der Stiftungsverwaltung es rechtfertigen und angemessen erscheinen lassen und die zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel es ermöglichen, kann das Kuratorium abweichend von Absatz 2 beschließen, dass Mitgliedern des Vorstandes für ihre Tätigkeit für die Stiftung eine angemessene Vergütung gewährt wird. Den betreffenden Vertrag mit dem Vorstandsmitglied über Art und Umfang der Dienstleistungen und der Vergütung, der der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, schließt der Vorsitzende des Kuratoriums mit dem Vorstandsmitglied ab.

(4) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes sind vorrangig Mitglied kraft Funktion nach den Regelungen der Absätze 2 und 3. Ersatzweise werden Mitglieder des Vorstands nach den Regelungen der Absätze 4 und 5 berufen.

(2) Mitglieder kraft Funktion sind:

- a) der/die Geschäftsführer/in Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA,
- b) der/die Vizepräsident/in Finanzen Braunschweiger Turn- und Sportverein Eintracht von 1895 e.V.,
- c) der/die Leiter/in Geschäftsbereich CSR/Kommunikation der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA.

(3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds kraft Funktion endet mit Ablauf des Innehabens der jeweils vorstehend genannten Funktion, durch Abberufung, durch Tod oder durch Niederlegung.

(4) Treten unter Absatz 2 genannte Funktionsträger das Vorstandsamt nicht an bzw. endet das Vorstandsamt durch Abberufung oder Niederlegung ohne gleichzeitige Beendigung der Funktion beruft das Kuratorium unverzüglich ein Vorstandsmitglied als Ersatz für das nicht angetretene oder ausgeschiedene Vorstandsmitglied kraft Funktion (berufenes Vorstandsmitglied).

(5) Die Amtszeit eines berufenen Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre. Mehrmalige Berufungen sind zulässig. Das Amt eines berufenen Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der Amtszeit, durch Abberufung, durch Tod, durch Niederlegung oder mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Nach Beendigung des Amtes eines berufenen Vorstandsmitgliedes übernimmt das Amt der/die entsprechende Funktionsträgerin gemäß Absatz 2, es sei denn sie/er ist hierzu nicht bereit, hat das Amt zuvor bereits einmal niedergelegt oder es handelt sich um eine zuvor aus dem Vorstand abberufene Person.

(6) Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern oder wenn die Rechte eines Vorstandsmitglieds gemäß Absatz 7 ruhen führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt des Nachfolgers die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.

(7) Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das abberufene Mitglied kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Die Rechte des abberufenen Mitglieds ruhen während dieser Monatsfrist und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Nachfolger bestimmt werden.

(8) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes, ein stellvertretendes vorsitzendes und ein geschäftsführendes Mitglied.

(9) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Hierfür erlässt das Kuratorium eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht verfügbar sein, nimmt diese Aufgabe das dritte Vorstandsmitglied wahr.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Verwendung der Stiftungsmittel,
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bedient sich der Vorstand eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes und kann ggf. Sachverständige hinzuziehen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann im Einzelfall verkürzt werden. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.

(4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

(6) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Stiftungskuratoriums bedarf, enthält die vom Stiftungskuratorium zu erlassende Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes.

(2) Im Rahmen der vom Kuratorium zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand ist das geschäftsführende Vorstandsmitglied insbesondere in folgenden Bereichen tätig:

- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und des Stiftungskuratoriums,

- c) Buchführung über den Bestand und die Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
- d) Vorbereitung der Jahresrechnung,
- e) Anzeigen der Zusammensetzung des Vorstandes und des Stiftungskuratoriums sowie jeder Änderung in diesem Zusammenhang an die Stiftungsbehörde.

§ 12 Stiftungskuratorium

(1) Das Stiftungskuratorium besteht aus dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA sowie vier gewählten Mitgliedern.

Letztere vier Mitglieder des ersten Stiftungskuratoriums werden vom Stifter im Rahmen des Stiftungsgeschäfts berufen und gelten als gewählte Mitglieder.

(2) Die Amtszeit der gewählten Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Das Amt eines gewählten Kuratoriumsmitgliedes endet mit Ablauf der Amtszeit, durch Abberufung, durch Tod, durch Niederlegung oder mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

(3) Tritt der/die Aufsichtsratsvorsitzende der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA das Amt des Kuratoriumsmitglieds nicht an oder legt er/sie das Amt des Kuratoriumsmitglieds nieder, so tritt an seine/ihre Stelle ein vom Aufsichtsrat der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA benanntes Ersatzmitglied.

(4) Scheidet ein gewähltes Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes unverzüglich einen Nachfolger. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein gewähltes Kuratoriumsmitglied durch Ablauf der Amtszeit oder Vollendung des 70. Lebensjahres aus dem Kuratorium aus, so übt es seine Rechte und Pflichten als Kuratoriumsmitglied bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiter aus. Scheidet ein gewähltes Kuratoriumsmitglied durch Tod, durch Abberufung oder durch Niederlegung aus oder ruhen seine Rechte gemäß Absatz 5,, so führen die verbliebenen Kuratoriumsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter.

(5) Ein gewähltes Stiftungskuratoriumsmitglied kann vom Stiftungskuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Abberufungsbeschluss bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und der Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungskuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das abberufene Mitglied kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Die Rechte des abberufenen Mitglieds ruhen während dieser Monatsfrist und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Nachfolger bestimmt werden.

(6) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Dem Stiftungskuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

§ 13 Aufgaben des Stiftungskuratoriums

(1) Das Stiftungskuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
- Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes, soweit sie nicht kraft Funktion Mitglied des Vorstandes sind.

(2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Stiftungskuratorium Sachverständige hinzuziehen.

§ 14 Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann im Einzelfall verkürzt werden. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand dies verlangen. Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Die Mitglieder des Vorstandes und Sachverständige können an den Sitzungen des Stiftungskuratoriums beratend teilnehmen.

(2) Ein Kuratoriumsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Kuratoriumsmitglied vertreten lassen. Kein Kuratoriumsmitglied kann mehr als ein anderes Kuratoriumsmitglied vertreten.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens vier Fünftel seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens vier Fünftel der Kuratoriumsmitglieder beteiligen.

(4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums und dem Stiftungsvorstand zur Kenntnis zu bringen.

(6) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Kuratoriums enthält die vom Stiftungskuratorium zu erlassende Geschäftsordnung für das Kuratorium.

§ 15 Satzungsänderung

(1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungskuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und der Vierfünftel-Mehrheit der Mitglieder des Stiftungskuratoriums.

(3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 16 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

(2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungskuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und der Vierfünftel-Mehrheit der Mitglieder des Stiftungskuratoriums.

(4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 17 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Braunschweiger Turn- und Sportverein Eintracht von 1895 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Niedersachsen geltenden Stiftungsrechts.

(2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

(Ort, Datum)

(Unterschrift/en des Stifters / der Stifter)